

Identifikationsnummer   
und  
Datum   
der Stempelmarke zu 16,00 Euro.

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
Funktionsbereich Tourismus  
Garibaldistr. 14  
39100 BOZEN BZ  
ITALIEN

E-Mail: [tourismus@provinz.bz.it](mailto:tourismus@provinz.bz.it)  
PEC: [tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

### Formular für das Ansuchen um die Gewährung einer Förderung

(Landesgesetz vom 07.06.1982, Nr. 22 – II. Teil,  
„Maßnahmen zugunsten des alpinen Vermögens der Provinz“)

**Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.**

Der Unterfertigte/die Unterfertigte   
geboren am  in   
wohnhaft in  PLZ  Straße   
Telefon  Mobiltelefon  Fax   
E-Mail  PEC   
Präsident des Alpenverein Südtirol   
Steuernummer  MwSt.-Nummer

### ersucht

hiermit um die Gewährung eines Landesbeitrages im Sinne des oben genannten Landesgesetzes in Form eines Kapitalbeitrages für eine Gesamtinvestition (MwSt. ausgenommen) von  Euro geplant für die Schutzhütte  mit Sitz in der Gemeinde

#### Die vorgesehene Ausgabe bezieht sich auf:

- a) Bau und Einrichtung von Schutzhütten und Biwakten Euro
- b) Wiederaufbau, Erweiterung, Instandhaltung und Einrichtung der bestehenden Schutzhütten Euro
- c) Einrichtung von Funksprech- und Telefonanlagen und von Anlagen für die Erzeugung elektrischer Energie Euro
- d) Bau, Instandhaltung, Verbesserung und Markierung von Bergwegen ausschließlich der Klettersteige Euro
- e) Bau, Instandhaltung, Verbesserung von Hubschrauberlandeplätzen Euro
- f) Bau von Materialseilbahnen Euro
- g) Bau von Wasserleitungen und Wasserreservoirs sowie von Sickergruben für Schutzhütten Euro

**Summe Euro**

**Der Unterfertigte / Die Unterfertigte** ersucht um Überweisung eines allfälligen Beitrages auf das Bankkonto  
Bank / Filiale

IBAN

lautend auf

### Er / Sie erklärt

- 1) folgende **Prioritätskriterien** gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 4020 vom 04.11.2002 in Anspruch nehmen zu können.
- a) Behebung der Schäden durch Witterungseinflüsse
  - b) Vorhaben, die für die Weiterführung des Betriebes unerlässlich sind, einschließlich Arbeiten an den Materialseilbahnen
  - c) Fortführung bzw. Abschluss bereits begonnener Arbeiten
  - d) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
  - e) von der Behörde vorgeschriebene Maßnahmen (Feuerschutz usw.)
  - f) Maßnahmen zur Wasser- und Energieversorgung
  - g) Bau von Materialseilbahnen
  - h) Modernisierung und Instandhaltung
- 2) für die gegenständlichen Investitionsgüter
- a) weder innerhalb der Landesverwaltung noch bei einer anderen öffentlichen Körperschaft eine Förderung beantragt wurde/wird;
  - b) dieselben für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Ausstellungsdatum des letzten Ausgabendokumentes nicht veräußert, vermietet oder verliehen werden;
  - c) verpflichtet sich, widrigenfalls den erhaltenen Beitrag an die Landesverwaltung zurückzuzahlen;
  - d) die Stempelmarke, dessen Identifikationsnummer und Datum auf dem Ansuchen angegeben wurde, ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird.
- 3) der AVS ist
- Besitzer
  - Vermieter
- 4) dass alle in diesem Ansuchen abgegebenen Erklärungen, einschließlich jener in den Anlagen, der Wahrheit entsprechen und nimmt zur Kenntnis, **dass allfällige falsche Aussagen der Gerichtsbehörde angezeigt werden.**

### Zeitlicher Ablaufplan der Investitionen

Beschreibung Vorhaben	Beginn und Abschluss (von –bis)	Steuergrundlage Euro

### Der Unterfertigte / Die Unterfertigte legt dem Ansuchen bei

- a) Erläuternder Bericht für jedes Vorhaben für das um einen Zuschuss angesucht wird
- b) Kostenvoranschlag für die durchzuführenden Vorhaben
- c) Projekt und technischer Bericht, falls es sich um folgende Arbeiten handelt:
  - Bau und Einrichtung von Schutzhütten und Biwakten
  - Wiederaufbau, Erweiterung, Instandhaltung und Einrichtung der bestehenden Schutzhütten
  - Bau von Materialseilbahnen
  - Kopie der Baukonzession (falls vorgesehen)

### Der Antragsteller / Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis

- 1) Das Ansuchen muss an den Funktionsbereich Tourismus vor Durchführung der Initiativen abgegeben werden.
- 2) Der Beitrag wird aufgrund der eingereichten Kostenvoranschläge berechnet und anhand nachfolgend eingereichter ordnungsgemäß quittierter Rechnungen und Ausgabenbelege ausbezahlt. Die Rechnungen und Ausgabenbelege müssen die Gesamtsumme der anerkannten Kosten belegen. Sollte der zur Auszahlung vorgelegte Rechnungsbetrag kleiner sein als der vom zuständigen Amt anerkannte Betrag,

wird der Beitrag im Verhältnis gekürzt. **Das Ausstellungsdatum der Rechnungen und Ausgabenbelege für die Arbeiten und Ankäufe muss sich auf das laufende Gesuchsjahr beziehen und darf auf keinen Fall vor dem Einreichtermin des Beitragsgesuches erfolgen.**

- 3) Das Einreichen von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen bzw. einbehalten wurden, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- 4) Die Anträge, welche auf eigenen von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Vordrucken abgefasst werden müssen, sowie die gesamten Anlagen in ein PDF-Format konvertiert, digital unterzeichnet und an die institutionelle PEC- oder E-Mail-Adresse dieses Amtes übermittelt werden müssen. Bei Übermittlung nicht digital unterzeichneter Dokumente muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises des Erklärenden/der Erklärenden beigelegt werden;

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 DPR Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

#### **Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it)  
PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it)  
PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes 07.06.1982, Nr. 22, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können dem Alpenverein Südtirol und der Gemeinde zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten  stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Stempel und Unterschrift des Vorsitzenden des AVS